

Februar 2019

Anzeigepflichten für Steuergestaltungen

Die EU-Mitgliedsstaaten sind nach einer Änderung der Richtlinie 2011/16/EU verpflichtet Anzeigepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen, die als Hauptvorteil die Erzielung eines Steuervorteils haben, zu kodifizieren. Die erforderliche gesetzliche Änderung ist mit Wirkung ab dem 1.7.2020 einzuführen, wobei die Richtlinie eine Anzeige von Steuergestaltungen verlangt, mit denen bereits ab dem 25.6.2018 „begonnen“ wurde. Noch offen ist die Definition der meldepflichtigen Gestaltungen sowie die im Einzelnen zu meldenden Informationen.

AdV wegen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO

Nach Auffassung des BFH überschreitet der gesetzlich festgelegte Zinssatz in Höhe von 6% „den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße.“ Gem. BMF-Schreiben vom 14.12.2018 kann wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 nach § 233 AO Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

„No-Show-Kosten“ bei Betriebsveranstaltungen

Nach Auffassung des FG Köln (Urteil vom 27.06.2018) ist für die Ermittlung des Umfangs der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer abzustellen, d. h. nachträgliche Absagen bzw. Nichterscheinen von Arbeitnehmern gehen nicht zu Lasten der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Urteil ist nicht rechtskräftig (Rev. BFH; Az. VI R 31/18).

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Messekosten

Ein häufiger Diskussionsgegenstand in der Betriebsprüfung ist der Umfang der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung, insbesondere von Messekosten. Voraussetzung für eine Hinzurechnung ist, dass die gemieteten Wirtschaftsgüter nach dem Geschäftsgegenstand als fiktives Anlagevermögen zu qualifizieren sind. Nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg v.25.10.2017 (DStRE 2019, S. 147) zur Anmietung von Gegenständen für die Produktion eines Films, steht es der Hinzurechnung nicht entgegen, dass die angemieteten Gegenstände nur für einen Film genutzt werden können. Das Urteil ist nicht rechtskräftig (Rev. BFH: III R 38/17).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.